Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

namliche wie bei Bitten und es gelten bier bie namlichen Boridriften.

Betrifft die Beschwerbe einen Borgefetten, fo ift biefer im Dienstwege zu übergeben, sonft ber Dienstweg einzuhalten.

Im Uebrigen find die bezüglichen Bestimmungen bes II. Theil, 6. Abichn. einzuhalten.

IX. Befehl und Berantwortung.

Jeder Befehl ber gegeben, jede Anordnung bie erlaffen mirb, ift vorher mohl zu überlegen.

Cbenfo foll ein einmal gegebener Befehl ohne Noth nicht abgeanbert merben.

Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, daß wenn einmal eine Ausrückung, ein Ausmarsch, eine Feldübung u. bgl. anbefohlen sei, diese selbst bei ungunftigftem Wetter abgehalten werben muffe. Beränderte Berhältniffe konnen immer Uenderungen erlaffener Befehle bedingen, bagegen muß willfurliche Menberung ftreng vermieben werben.

Stetes Mendern ber Befehle erzeugt Unsicherheit, und ift geeignet bas Bertrauen zu ber Ginfict bes Führers zu erichnttern.

Der Befehlshaber, welcher einen Befehl erlagt, trägt bafür die Berantwortung. Es sou baher nichts anbefohlen werden, welches gegen die höhern Anordnungen, Weisungen und erlaffenen Dienstvorichriften verftößt.

Die Verantwortung ber Befehlshaber aller Rangftufen bilbet bas Gegengewicht zu bem unbedingten Behorfam ber Untergebenen.

Der Staat hat ben Borgefetten nur gur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, mit ber Bollmacht unbebingten Behorfam zu verlangen, verfeben; er barf biefen baber auch nur gum Beften bes Dienftes verlangen.

Bei ben Befehlen foll ftets nur bas Mögliche verlangt und burch bie Anordnungen nicht ber Wirfungsfreiß eines Undern beschränkt merben.

Alle Militarbehörden und Befehlshaber muffen fich mohl einpragen : Es genügt nicht nur zu be= fehlen, fonbern ftets muffen fie fich auch überzeugen, daß das Anbefohlene vollzogen und die erlassenen Dienstesvorschriften und Reglemente befolgt merben.

Als Grundfat ift festzuhalten: Es foll nicht mehr als nothwendig befohlen, boch ber Bollzug immer genau überwacht werben.

Nicht bas Befehlen, fondern bie Uebermachung ist eine Hauptaufgabe ber Organe bes eibg. Mi= litarbepartements (bezw. bes Oberbefehlshabers) und ber hohern und niedern Militarbehorben und Befehlshaber aller Rangftufen.

Bum Zwed, fich von bem richtigen Bollzug ber Befehle, Reglemente und Borfdriften zu überzeugen, burfen weber Diuhe noch Anstrengung geicheut werben.

X. Befehlgebung.

Der Befehlshaber muß mit fich felbft im Reinen fein, mas er mill, bevor er feinen Willen in Bestalt eines Beschla fund thut. — Nur wenn er terten Servitutevertrag und verlangte entweder Sicherstellung

Der bei Beschwerben einzuschlagende Weg ift ber | genau weiß, mas er will, wird er feinen Befehl in entsprechender Form ausbruden konnen.

> Alle Befehle find turg, flar und bestimmt zu er= theilen.

> Sie werben bem Betreffenden entweber munblich ober ichriftlich bekannt gegeben.

> Bei personlichem Verkehr bildet ber mundliche Befehl die Regel.

> Wichtige Befehle merben gewöhnlich schriftlich ertheilt.

> In bem Fall, wo ein Befehl, welchen ein Untergebener von einem feiner Borgefesten erhalten hat, abgeandert merben foll, ober menn ber Befehl eine administrative Magregel betrifft, welche möglicher= meise zur Ersappflicht führt, ift ber Untergebene berechtigt, eine schriftliche Weisung zu verlangen.

> Diefem Unfuchen ift zu entsprechen, um ihn gegen Berantwortung zu ichuten.

> Dlug ein mundlicher Befehl burch einen Zweiten überbracht merden, fo hat der Absender den Befehl von dem Ueberbringer wieberholen zu laffen. Das nämliche empfiehlt fich auch, wenn ber Befehl birett ertheilt wirb. Noch beffer ift es, wenn Derjenige, melder ben Befehl überbringen foll, diefen in ber Schreibtafel notirt.

> Wichtige Befehle find (felbst im Gefecht) fcrift= lich, wenn auch nur mit Bleiftift gefdrieben, zu ertheilen.

> Bei allen schriftlichen Befehlen ift Ort und Zeit ber Absendung anzugeben. Letteres bamit ber Empfanger, wenn mehrere Befehle gegeben merben follten, erkennt, welcher Befehl fruber und welcher fpater gegeben morben ift.

> Rur größte Borficht in ber Befehlgebung fann Migverstanbniffe, die unter Umftanden bofe Folgen haben konnen, vermeiben.

(Fortfegung folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Bundesftadt. (Erweiterung bee Baffenplages Thun.) Mit Botichaft vom 10. Mat verlangt ber Bunbeerath eine weitere Summe von 70,045 Fr. behufe Erweiterung bes Baffenplages in Thun. - Unterm 14. December 1875 bewils ligte bie Bunteeversammlung jum Zwede ber Erweiterung ber Souflinie bes Baffenplages in Thun einen Rrebit von 420,000 Fr., vertheilbar auf die Jahre 1875-1880 in Raten von je 70,000 Fr. Es murben auf tiefen Rrebit bin 14 Grunbftude von gufammen 45 Betraren und 18 Aren im Betrage von 243,844 Fr. 80 Mp. vom Bunbe erworben. Ferner wurde zwischen Umfolbingen und Thierachern eine Strafenverlegung ausgeführt, bie auf bie Summe von 125,000 Fr. ju fteben tam. Dagu tommen 63 neue Servitutevertrage fur eine Angahl ben Befcoffen ausgefetter Bargellen, fo baf gur Beit von ber ermahnten Rrebitfumme nur noch eine fleine Reftang vorhanden ift, bie von verichiebenen rud: ftanbigen Dingen vollauf verschlungen wirb. Mun hat aber ber Befiger eines ben Beichoffen ausgesetten Beimmefens gegen bie Ueberschreitung bes mit ihm abgeschloffenen Sezvitutevertrages Ginfprache erhoben und zu beren Befraftigung im Laufe bee letten Sommere 40 Gefchoffe - worunter ein 15 Cm. Befchof von 261/2 Rilogr. - gesammelt, bie nach feiner Behauptung alle in feinen Grund und Boden eingeschlagen hatten. Unter biefen Umftanben verweigerte berfelbe naturlich ben angebotenen ermeis

gegen bie permanent brobenbe Befahr ober aber Antauf ber Befigung in tategorifcher Weife, b. h. unter Androhung gerichtlichen Borgebens im Beigerungefalle. Raufeunterhandlungen murben tenn auch in Folge Ermächtigung bes Buntesrathes im October 1877 angefnupft, ichelterten aber anfänglich an ten übertriebenen Forderungen bee Bertaufere. Jest haben biefe Unterhandlungen thren Abichluß gefunden in Feststellung ber Anfaufosumme auf obgenannte 70,045 Fr., welche Summe porfcupmeife ber Raffe gu entheben mare und im Jahre 1881, nachbem bie unterm 14. December 1875 fur bie Erweiterung ber Schuflinte in Thun bewilligten, auf 6 Jahre ju vertheilenden 420,000 fr. perausgabt fein werben, gur Berrechnung ju fommen hatte. Beiteren, vielleicht mit ber Beit boch noch nothwendig werbenben Unfaufen hofft man burd verschärfte Controle in Bezug auf Beidungitellung und Schuftlinte-Richtung aus tem Bege gehen und an beren Stelle Servitutevertrage abichließen gu tonnen.

Bunbesftadt. (Die ftanberathliche Commiffion für Prüfung ber Staaterechnung pro 1877) macht in ihrem Bericht u. A. folgende Bemerkungen: 3m Militar: bepartement heben wir anerkennent hervor, bag bie Bubgetanfape und Rachtragetrebitbewilligungen ftrenge innegehalten wurden. In Reisetoften, Inspectionetoften, Inftructionefeften und Unterricht wurden Ersparniffe erzielt. Bei ber Confiructions Bertftatte finden wir einen nicht unerheblichen, jedoch nicht vorgeschenen Boften von Fr. 15,085. Die Ausgabe rührt von Ber fuchen mit neuen Befchuten ber. Es murbe hiefur bie Conftructionswertstätte belaftet. Wenn wir auch bie Ausgabe als gerechtfertigt crachten und nichts bagegen einwenben, muffen wir boch verlangen, bag fur folche Summen ein Rredit ober wenigftens ein Rachtragetredit verlangt werben foll. Gie follen nicht in einer Berwaltung einfach unter ber Rubrit "Unvorhergeschenes" rubricirt merben.

- (Ernennung.) herr hauptmann Bouga murbe jum Major und Commandant bee Schubenbataillone Rr. 2 ernannt.
- (Entlassung.) Den Sh. Major Baumlin, Artilleries inftructor II. Klaffe, und hauptmann Liarbon, Infanterieinstructor II. Klaffe im ersten Divisionetreis, wurde bie nachgefuchte Entlassung in üblicher Beise bewilligt.
- (Der Rekrutensolb) wurde vom Bundeerath am 21. Mai auf 50 Gent. und bie reglementarische Gemusevergutung auf 10 Gentimes festgesetht, bagegen bestimmt, baß bie weitere Aufbesserung von 10 Centimes, welche in ben letten Jahren ausgesolgt wurde, wegzusallen habe.
- (Der Botichaft bes Bunbesrathes betreffenb Krebite für Kriegsmaterialbeichaffung für bas Jahr 1879) entnehmen wir folgenbe Stellen:

"Im Allgemeinen ist die Beschaffung bessenigen Materials, welches zur Ausrustung ber burch bas neue Militargesetz neu gesschaffenen und organisirten Truppenkörper gehört, berart berechnet, taß in Zeit von 3 Jahren, somit erst auf Ende 1881, die Corpssausrustung für alle Truppen bes Auszuges, mit Ausnahme der Plonnierwertzeuge für die Infanterie, vorräthig sein wird, ohne daß hiebei für irgendwelche Reservevorräthe oder für Ergänzung bes zum Theil unvollständigen oder ganz sehlenden Landwehrmaterials gesorgt werden könnte. Diese bloß allmälige Ergänzung der im Kriegematerial, namentlich in der Ausrustung der Truppencorps, zur Zeit bestehenden vielsachen Lücken, welche im Kriegesall einen raschen, geordneten Ausmarsch der Armee und beren Feldüchtigkeit in verhängnißvoller Weise beeinträchtigen müssen, kann einzig durch die momentanen Finanzverlegenheiten bes Bundes gerechtsertigt werden.

Aus bem namliden Grunde feben wir fur bas nadfte Jahr noch gang ab von ber Unschaffung von Wagenbeden (Blachen), welche gur Erhaltung ber zu transportirenden Lebensmittel unerläglich find.

Jufanterie, Corpsausrüstung: 2080 Linnemann'sche Stahlspaten mit Futteral und Tragriemen & Fr. 6. 20 Fr. 12,900, 15 Bataillonssahnen & Fr. 150 Fr. 2,250, 1600 Munitionstistigen & Fr. 5 Fr. 8,000.

Auf die Nothwenbigfeit, die Infanterie mit Bionnierwertzeugen ju verfeben, ift icon in ber lettfahrigen Bubgetvorlage binges

wiesen worben. Im letten russischen Kriege hat sich bie Rothwendigkeit neuerdings bestätigt, daß sich die Infanterie durch eigene Arbeiten im Terrain bedt. Mit Rudsicht auf unsere gegenwärtige sinanzielle Lage wird jahrlich nur die Anschaffung solcher Spaten für 1 Division in Rechnung gebracht, so daß sich bie ganze Beschaffung auf die lange Dauer von 8 Jahren verstheilt; auch beschränken wir uns einstweilen nur auf die Spaten, das bringendst nothwendige Wertzeug, welches die meisten Armeen schon längst besipen.

Der Bebarf wird auf 10 Stud per Section ober 160 per Bastaillon, somit 2030 per Division, berechnet.

Mabrend für die Infanterie, gemäß ben frühern Militärgesegen, 194 Bataillonsfahnen vorhanden find, erheischt die neue Militärserganisation beren 212, somit 18 Stud mehr. In den vorräthigen 194 sind 11 Stud indegriffen, welche infolge der neuen Territorialeintheilung in ihrem Kanton nicht mehr erforderlich sind, jedoch der kantonalen Ausschlicht wegen nicht an Bataillone anderer Kantone zugetheilt werden konnen; diese 11 konnen somit nur als Ersap allfällig im nämlichen Kanton abgehender Stude dienen und dursen nicht als gegenwärtig zu Bataillonen gehörend betrachtet werden, weßhalb sich der jestige Aussall an Fahnen auf 29 erhöht, wovon pro 1879 15 in Rechnung gebracht sind.

Im Mobilmachungsfalle muß die Munition ben Bataillonen aus ben Zeughäusern auf die Sammelpläge gebracht werden; um dies bei ber Taschenmunition (per Bataillon 67,600 Batronen), zu beren Transport keine Caissons vorhanden sind, zu ermögelichen, ohne baß die Batronen Schaben leiben, muffen passende Kiften erstellt werden, deren Anschaffung auf 3 Jahre vertheilt wird."

Bei "Artiflerie und Armeetrain" wirb unter "Corpsausruftung" vorgefehen : "Erfat von 12 unbrauchbar geworbenen Befchutröhren, Unichaffung von Rochgeschirren, 1 Sattelwagen, Beschirrung und Unteroffigierereitzeuge, Supplementaraueruftung fur bie porbantes nen erhöhten Bofitionelaffeten, Wertjeug und Borratheftude fur Arbeiter ber Trainbataillone." Ge wird ferner gefagt : "Geit ber Ginführung ber hinterlabergefcupe ber Felbartillerie in ben Jahren 1867-1871 find fur bie abgehenden ober unbrauchbar geworbenen Rohre feine Erfangefcune angeichafft worben. Ubnugung jener Befduge in ben Refrutenfdulen und Bieberholungecurfen macht fich nun bereits fo fühlbar und brobt folche Proportionen anzunehmen, bag mit bem Erfat berfelben nicht langer gegogert werben barf, wenn unfere Felbbatterien felbtuchtig bleiben follen. Bir gebenten mit ber bubgetirten Summe biegu ben Anfang zu machen und beabsichtigen bie abgehenben Bronge= rohre behufe Uebergang ju Befcuten größerer Birfung burch 8,4 cm. Ringgefcute von ber Firm : Rrupp in Gffen gu erfeten. Bezüglich weiterer Details verweisen wir auf bie uns vom Militirbepartement unterm 26. April abbin gemachte Borlage, welche bei ben Aften liegt."

- (Ein Begnadigung sgesuch bes turglich friegs: rechtlich verurtheilten Carl Gifder), fruber Bachtmeifter, veranlagt ten Bundeerath ju einer Botichaft an tie Rathe. In berfelben wird u. A. gefagt : "Schon wenige Stunden nach feiner Berurtheilung hat Fifcher ein Begnadigungegefuch eingereicht, in welchem er fein Bergeben bereut und um Miloerung ver Strafe bittet. Das Gericht hat ben Art. 65, erftes Lemma, des Strafgefegbuches fur bie eidgenöffischen Truppen angewendet und bie hochfte Strafe ausgesprochen, welche nach biefer Bes scheebestimmung ausgesprochen werben tonnte, wenn angenommen werben muß, bag bie That im Inftructionetienft gefchehen fei. Dag man nun vielleicht ber Anficht zuneigen, bag biefe Strafe etwas ju boch gegriffen fet fur ein allerbings unbefonnenes Benehmen eines bis babin unbescholtenen Golbaten, fo lagt fich auf ber anbern Seite ebenfo wenig in Abrebe ftellen, baß es im Bins blid auf bas unzweifelhaft gravirenbe Bergeben wenig angemeffen mare, auf bas Gefuch ohne weiteres einzugehen, mahrent bie gefehmäßig zuerfannte Strafe nicht einmal angetreten worben ift. Bon biefem Standpunfte ausgebend, erlauben wir uns, Ihnen gu beantragen, es fei auf bie Betition bes Carl Fifcher fur bermalen nicht einzutreten."

Lugern. (Bintelriebftiftung.) 3m Ranton Lugern wurde im Jahre 1865 eine "Bintelriedstiftung" gegrundet, mit bem 3mede, invaliben fdmeizerifden Colbaten eine Benfion auszufeten und fur bie Sinterbliebenen im Rriege Gefallener ju forgen. Bahrend biefes Inftitut in andern Rantonen, wie Burich, St. Ballen, Genf, Uri u. f. w. allerfeite Unflang fand und gebieb, brachte es bie lugernische Section nach bem "Lugerner Tagblatt" feit 1865 erft ju einem Fonde von 12,681 Fr. Das genannte Blatt ichreibt : "Die allgemeine Wehrpflicht, wie fie bei uns befteht, hat allen Staateburgern ohne Unterfchieb bes Ranges. Stanbes und Bermogens bie Pflicht jur Bertheibigung bes Bater: landes auferlegt. Alle wehrbaren Manner muffen in ben Rampf, aber fie muffen auch wiffen, bag bie Gerechtigteit und Barmbergigteit bes gangen Bolles binter ihnen fieht; fie muffen wiffen, baß, wenn fie fallen, ihre hinterlaffenen nicht barben muffen, baß, wenn fie jum Rruppel jufammengefcoffen werben, nicht mit bem Bettelfad bas tagliche Brob gefucht werben muß. Diefe Bewißheit muffen wir aber bem jum Rampfe ausziehenben Behrmann geben baburch, bağ wir überall icon im Frieden Stiftungen grunben und pflegen gur Unterftupung ber Burudgebliebenen eines gefallenen Behrmannes; Stiftungen, bie, ju fofortiger Bilfe bereit, wie eine fefte Rette bie gange Schweiz umfoliegen."

Wir theilen biese Ansicht, glauben aber, baß es weniger bie Aufgabe bes einzelnen Wehrmannes als bes Staates ware, in bieser Beziehung etwas zu thun. Bum allerminbesten bursten bie Kantone, welche bie Militärlasten auf ben Bund abgewälzt, basgegen bie Haifte bes Betrags ber Militärsentlassungstare sich vorbehalten haben, einen Theil ber ihnen auf diese Weise jährlich zusallenden Summe ber Wintelriedstiftung zuwenden. In einigen Kantonen geschieht dieses, in andern — und zu diesen lettern gehören die meisten — allerdings nicht. Daß bem so ist, ist nicht nur die Schuld knorziger Regierungen, sondern zum großen Theil auch eine Folge der Gleichgultigkeit der Wehrpslichtigen selbst.

Thurgan. (Das Gefes betreffend bie Besolbung ber Kreiscommandanten und Sectionschefs) ift in ber Bollsabstimmung mit 6968 gegen 6355 Stimmen verworfen worden. Die "Thurgauer Zeitung" schreibt: "Laut Mittheilungen, bie und zugegangen, beginnen in Folge der Bollsabstimmung vom letten Sonntag die Sectionecommandanten bereits zu striten. Zwingen kann sie Niemand, ihre Funktionen fortzusetzen; aber zwingen kann der Bund ben Thurgau, die eiogenössische Militärorganisation zu vollziehen. Daß babei nicht viel Ehre für unsern Kanton absallen kann, liegt auf der Hand. Aber schon daß der Thurgau ber einzige Kanton ist, wo bergleichen passirt, wird viel Kopsschützen erregen".

Angland.

Rufland. (Ueber ben Buftanb ber Armee) wirb ber "Bol. Corr.", die befanntlich fehr ruffenfreundlich ift, gefcrieben: Es burfte im gegenwartigen Momente nicht unintereffant fein, ein Bilb ber Starte und ber Schlagfertigfeit ber in Bulgarien fiehenben ruffifchen Armee ju entwerfen. Im Morben Bulgariens fteben 130,000 Mann, mahrent bie im Guben bes Baltane befindliche ruffifche Armee fich beilaufig auf 200,000 Dann beziffert. Der jungfte Felbzug hat alle Borguge und alle Schwachen ber ruffifchen Armee gu Tage geforbert. Die Bermenbang unb Führung ber verschiedenen Baffengattungen war besondere im Anfange bee Rrieges eine wenig entsprechenbe, erft bie Entfaltung einer großen Uebermacht und bie bedeutenben Fehler und Unterlaffungen bes Gegnere führten folieflich ju ben Resultaten, als beren Enbergebniß bie Befetung ber turtifden Sauptftabt gu betrachten ift. Die vielfachen Beweise ber Ausbauer, bie Darfch= leiftungen, bie mit bem Baltan-Uebergang ihren Sohepuntt erreichten, fowie bie Feuerbisciplin ber Eruppen verblenen gerechtes Lob. Die Solvaten find im Allgemeinen mit ber Sanbhabung threr Baffen vertraut, in gefchloffener Ordnung und im Borpoftenbienft geubt, aber in ber gerftreuten Fechtart weniger gut verwendbar, finden fle fich minder ichnell in die Gigenthumlich. feiten bes Terrains, bewegen fich babei giemlich ungelent und be-

funben eine nur fehr geringe Gelbfiftantigfeit. Die Gubaltern. und bie hoheren Offiziere zeigen im Großen und Gangen ein respectables Biffen; bie Commandanten tonnen auf ihre Truppen unbedingt in feber Situation rechnen, mas in ber trabitionellen blinden Folgsamkeit ber Ruffen begrundet erscheint. Das Fechten und Schiegen ber Infanterie hat fich meift gut bewährt. Pflege bes militarifchen Beiftes jeboch fcheint in Rufland nicht bie gebührenbe Sorgfalt gewibmet zu werben; von ben Thaten ihrer Borfahren wiffen beifpieleweise bie allerwenigften Golbaten etwas, ja felbst hobere Offiziere bilben oft barin teine Ausnahme. Die ruffifche Cavallerie ift fowohl in Bezug auf Mannichaft, ale auf tie Pferbe fehr gut gefcult, fraftig und gah und entfpricht auch größeren Unforberungen. Ihre ichließlichen Erfolge haben bie Ruffen gum nicht geringen Theil ber Ueberlegenheit biefer Baffengattung über bie turfifche Cavallerie ju verbanten. Indeg von bem offensiven, schneibigen Reitergeifte, welcher bie öfterreichifche Cavallerie in fo bobem Grave auszeichnet, ift bet ber ruffifchen Cavallerie wenig zu entbeden. Ginen machtigen und ausschlaggebenben Kacior in bem Rriege bilbete bie ruffifche Artillerie. Bei verschiebenen Rampfen hatte ich felbft Gelegens heit, mich von ber gehörigen Ausbildung ber Bebienungemannfcaft und ber Gute ber Befchute ju überzeugen. Das hierbei verwendete Pferdematerial ift ein burchaus gutes und trefffich eingefahren, aber bie Fahigfeit, mit großen Artillerlemaffen ents fcheibend in ben Rampf einzugreifen, wurde allenthalben vermißt. Der ruffifche Generalftab hat erft in ben letten Jahren feit Ginführung ber neuen Armee:Drganisation große Unftrengungen ges macht, um fur bie ihm im Felbe gufallenbe fcmierige Aufgabe die geeigneten Glemente herangubilben. In biefer Thatfache finden bie mahrend feiner jungften Thatigfeit hervorgetretenen Dangel ihre Ertlarung. Bie ber Ausbilbung ber brei Sauptwaffen, fo wurde auch ben technischen Truppen ber ruffischen Armee feit ber ermahnten Reorganisation ein besonderes Augenmert gugemenbet. Die ruffifden Genietruppen nehmen heute, Dant bem Ginfluffe Beneral Tobtleben's, eine geachtete Stellung ein; ihre Arbeiten fant ich zwar weit weniger hubich, ale bie ber Turten, aber fie arbeiten im Allgemeinen fcneller und beffer ale tie Turten. Der Sanitatebienft in ber ruffifden Armee befindet fich burchaus nicht auf jener Bobe, wie es bie Rudficht auf bie humanitat und auf bie Schlagfertigfeit ber Armee erforbern murbe. Der fuhrwefens: bienft lagt auch in vicler Begiehung ertennen, bag man es mit einer jungen Inflitution gu thun habe. Die Intenbang, jener Factor, von welchem bie Schlagfertigfeit ber Urmee in fo hohem Dage abhangig ift, besteht allerdings in ber ruffifden Armee aus einem außerft gahlreichen Berfonale, aber bie Beruflegung ber Truppen lagt Bieles - bie Chrlichfeit bes Berfonale jeboch Alles ju munichen ubrig. Bur Illuftrirung bes erften Bunttes führe ich an, bag bem gemeinen Golbaten außer feiner Rrieges lohnung taglich ein Rubel in Silber ausbezahlt wirb, um felbft fur feine Berpflegung ju forgen, und ju jener bes zweiten Bunts tes biene bie braftifche Meußerung, welche furglich ber Chef ber Intendantur einer Berfonlichkeit gegenüber gemacht hat: "Unfere Dberfte find Diebe!" Gigenthumlicherweise wird biefer Ausspruch mit entsprechender Bariation vice versa von ben Truppen-Com. mantanten und ben Offigieren auch ben Intenbang=Witgliebern gegenüber angewendet. Alles in Allem muß ich hervorheben, bağ man fehr Unrecht thate, bie ruffifche Armee gu unterfchagen; man braucht biefelbe aber teineswege ju überichagen, bas übers laffe man getroft ben ruffifden Offigieren, bie ber Urmee alles Dasjenige ale Berbienft anrechnen, mas auch zum Theile bem Bufall, bem Glud und ber Butmuthigfeit bee Feinbes gu berbanten mare.

Berichiebenes.

— (Mobilifirung.) Es ift Aufgabe ber Bolitit, ber oberften Militarbehörbe bie gur Bewältigung ber im Frieden nicht burchführbaren Kriegevorbereitungen nöthige Beit zu schaffen, burch ihre Schachzuge bie ernfte Absicht so lange verborgen zu halten, bis biese Borarbeiten — ob fie nun furzer ober langer